

## Datenschutz und Auftragsdatenverarbeitung

### § 1 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Gewährleistung des Datenschutzes.
- (2) Vertragsbestandteile sind:
  - (a.) Dieser Vertragstext.
  - (b.) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CTM, Teil A.
- (3) Im Falle von Widersprüchen gehen die in diesem Vertragstext genannten Regelungen denen des Teil A vor. Die Regelungen des Teil A enthalten allgemeine Regelungen, die hier nicht aufgeführt wurden, um Wiederholungen zu vermeiden.

### § 2 Grundsätze

- (1) Die CTM ist verpflichtet, die Vertraulichkeit von Kundendaten zu wahren. Sie ist insbesondere zur Einhaltung aller für den Datenschutz und die Datenverarbeitung geltenden Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet und wird die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen laufend überwachen.
- (2) Die CTM wird die ihr zur Verfügung gestellten oder ihr im Rahmen der Erfüllung der übertragenen Aufgaben bekannt gewordenen Kundendaten ausschließlich auf der Basis dieses Vertrages und zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben verwenden. Eine darüber hinausgehende Verarbeitung/Nutzung der Kundendaten zu anderen Zwecken ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- (3) Die CTM hat durch angemessene technische und organisatorische Maßnahmen die übermittelten Daten vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Dies umfasst insbesondere den Schutz gegen unbefugte oder zufällige Vernichtung, zufälligen Verlust, technische Fehler, Fälschung, Diebstahl, widerrechtliche Verwendung, unbefugtes Ändern, Kopieren, Zugreifen und andere unbefugte Bearbeitungen. Auf Verlangen hat die CTM die entsprechenden Maßnahmen gegenüber dem Kunden nachzuweisen. Die CTM wird zur Löschung, Verarbeitung oder Archivierung bestimmte Datenträger auch während des Transports gegen unberechtigte Einsichtnahme und Verlust schützen.
- (4) Die CTM verpflichtet sich, dem Kunden über die übertragenen Aufgaben regelmäßig sowie im Falle der Identifizierung von Fehlern oder Unregelmäßigkeiten bei der Datenverarbeitung unverzüglich zu informieren und die weitere Behandlung mit dem Kunden abzustimmen.
- (5) Die CTM erklärt, dass sie einen Beauftragten für den Datenschutz (DSB) schriftlich bestellt hat. Der DSB hat die Ausführung des BDSG und anderer Vorschriften über den Datenschutz im Blick auf das Auftragsverhältnis bei der CTM sicherzustellen.
- (6) Sämtliche vorgenannten Rechte und Pflichten bestehen nach Beendigung des jeweiligen Vertrags für einen Zeitraum von mindestens 2 Jahren fort, beginnend mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der jeweilige Vertrag beendet wird. Relevante Unterlagen müssen ebenso lange weiterhin verfügbar bleiben.

### § 3 Personenbezogene Daten

Soweit bei der Erbringung der in diesem Vertrag aufgeführten Leistungen personenbezogene Daten durch die CTM verarbeitet werden, erfolgt dies in Form der Auftragsdatenverarbeitung gemäß § 11 Abs. 5 BDSG.

### § 4 Verarbeitung der Daten

Bei der Verarbeitung von Daten, das heißt bei deren Speicherung, Änderung, Übermittlung, Sperrung und/oder Löschung, ist die CTM gemäß § 11 BDSG verpflichtet, ausschließlich den Weisungen des Kunden zu folgen. Ohne entsprechende Weisungen darf die CTM die ihr überlassenen Daten weder für ihre eigenen Zwecke noch für Zwecke Dritter verarbeiten.

### § 5 Verantwortlichkeit

Für die Zulässigkeit der Datenverarbeitung und -nutzung gemäß den Vorschriften des BDSG, des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und/oder den sonstigen einschlägigen Datenschutzbestimmungen sowie für die Wahrnehmung der Rechte der Beteiligten ist allein der Kunde verantwortlich. Die CTM hat den Kunden hierbei in geeigneter Weise zu unterstützen.

### § 6 Störungen

Die CTM hat den Kunden bei Störungen, bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen und anderen Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung von Daten unverzüglich zu informieren.

### § 7 Kontrolle

- (1) Der Kunde ist berechtigt, die Ausführung der Bestimmungen des BDSG, des TKG und/oder sonstiger einschlägiger Datenschutzbestimmungen sowie der Datensicherungsmaßnahmen zu kontrollieren. Die Kontrollmaßnahmen dürfen nach rechtzeitiger vorheriger Ankündigung während der üblichen Geschäftszeiten in den Betriebsräumen der CTM erfolgen. Dabei ist der Kunde berechtigt, Einsicht in die von der CTM geführten Unterlagen und Datenträger zu nehmen, soweit diese die von dem Kunden übermittelten Daten betreffen. Die Kontrollmaßnahmen werden ausschließlich vom betrieblichen Datenschutzbeauftragten des Kunden vorgenommen. Sofern der Datenschutzbeauftragte bei der Wahrnehmung seiner Kontrollaufgaben Informationen über die CTM erhält, die über das zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Maß hinausgehen, ist er auch gegenüber dem Kunden gegenüber zur Geheimhaltung verpflichtet.
- (2) Muss der CTM zu dem Zweck der Leistungserbringung außerhalb der Räume des Kunden Zugriff auf personenbezogene Daten oder schützenswerte Unternehmensdaten eingeräumt werden, so ist der Kunde berechtigt, den notwendigen ordnungsgemäßen Umgang mit den Daten jederzeit zu kontrollieren.

### § 8 Neue Anforderungen

Sollten neue gesetzliche Anforderungen eine Änderung dieser Datenschutzbestimmungen erforderlich machen, so werden die Parteien sich unverzüglich in der Weise einigen, dass den gesetzlichen Anforderungen Rechnung getragen wird.

## Datenschutz und Auftragsdatenverarbeitung

### § 9 Rechte an den Daten

Die CTM erwirbt keine Rechte an den im Rahmen der Durchführung des jeweiligen Vertrags gespeicherten Daten, insbesondere den personenbezogenen Daten Dritter.

### § 10 Nutzung der Daten

Die CTM wird die personenbezogenen Daten im Sinne des BDSG bzw. TKG, die sie im Zusammenhang mit ihrer Verarbeitung erlangt, ausschließlich zum Zweck der Erfüllung ihrer Pflichten aus dem jeweiligen Vertrag verarbeiten und nutzen.

### § 11 Mitarbeiter

Die CTM ist verpflichtet, ausschließlich Mitarbeiter und Subunternehmer einzusetzen, die im Mindestumfang von § 5 BDSG auf das Datengeheimnis verpflichtet sind und deren Verpflichtung auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit für die CTM unter dem jeweiligen Vertrag fortbesteht.

### § 12 Herr der Daten

Der Kunde bleibt sowohl im vertragsrechtlichen als auch im datenschutzrechtlichen Sinne „Herr der Daten“. Ob und in welchem Umfang Dritte Daten eingeben oder auf solche zugreifen, bleibt allein in der Disposition des Kunden. Soweit der Kunde Dritte insoweit zur Nutzung von Daten zulässt, wird er für eine entsprechende Organisation der Berechtigungsverwaltung, der Passwortvergabe etc. sorgen und die CTM insoweit informieren. Die Herrschaft auch über diese Informationen und Daten, betreffend den Zugang Berechtigter bzw. die Verhinderung des Zugangs Unberechtigter, steht dem Kunden jederzeit zu.

### § 13 Herausgabe der Daten

Als Alleinberechtigte hinsichtlich der Daten ist der Kunde jederzeit während des Vertragsverhältnisses berechtigt, schriftlich die Herausgabe einzelner oder sämtlicher Daten zu verlangen, insbesondere des zuletzt gezogenen Backups, und verpflichtet sich, die hierdurch entstehenden Kosten zu übernehmen.

### § 14 Ende der Nutzungsberechtigung

(1) Im Fall der Beendigung der Vertragsbeziehung ist die CTM nicht weiter berechtigt, die Daten zu nutzen. Sie wird sie in einem üblichen Format herausgeben. Die CTM wird die Löschung bei ihr verbleibender Kopien der Daten anschließend unverzüglich vornehmen und dem Kunden auf Verlangen in geeigneter Form nachweisen, soweit nicht der Löschung gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. In diesem Fall gelten die in diesem Vertrag geregelten Einsichts- und Kontrollrechte fort.

(2) Gleichgültig, aus welchem Grund das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien endet, steht der CTM kein Zurückbehaltungsrecht an den Daten oder Unterlagen zu.

### § 15 Freistellung

Soweit die CTM eine der Verpflichtungen dieses Vertrags verletzt und Dritte infolge dieser Verletzung Ansprüche gegen den Kunden geltend machen, wird die CTM den Kunden von diesen Ansprüchen freihalten und dem Kunden den ihm entstehenden Schaden - einschließlich der Kosten einer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung - ersetzen.

### § 16 Datensicherheit

(1) Soweit die CTM als Auftragsdatenverarbeiter tätig ist, trägt sie nach § 11 BDSG für die ordnungsgemäße Durchführung der mit dem Kunden vereinbarten und nach § 9 BDSG einschließlich der Anlagen zu § 9 BDSG zu treffenden technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen Sorge. Diese Verpflichtung der CTM bezieht sich insbesondere auch auf die logische und physische Datensicherheit.

(2) Die Parteien verpflichten sich, beim Einsatz von Software, deren Betrieb in ihren Verantwortungsbereich fällt, durch entsprechende Maßnahmen, wie z. B. den Einsatz hinreichend qualifizierten Personals oder die Einhaltung bestimmter Verfahren, für eine ordnungsgemäße Anwendung zu sorgen. Sie verpflichten sich ferner, die anerkannten Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung (GoD) zu beachten, geeignete Virenschutz-, Sicherheits- und Backupmaßnahmen zu treffen sowie sämtliche Maßnahmen in ihrer jeweiligen Leistungssphäre zu ergreifen, die zum Stand der Technik innerhalb des im vorliegenden Zusammenhang relevanten Teils der IT-Branche zu rechnen sind.

(3) Nicht mehr benötigtes Test- und Ausschussmaterial, das im Rahmen der Durchführung dieses Vertrags anfällt und sich im Verfügungsbereich der CTM befindet, wird unter Beachtung notwendiger Sicherheitsmaßnahmen von der CTM vernichtet.

(4) Die Parteien verpflichten sich, keinem Unbefugten die ihnen zur Nutzung der Systeme der anderen Partei zugeteilten Zugriffsberechtigungen einzuräumen oder auch nur bekannt zu geben.